

tes, unterworfen: a) Dienste und Frohnen, b) Abentrichtungen, welche auf Grundstücken haften oder gewissen Personen fortwährend obliegen, jedoch mit nachstehend bemerkten Ausnahmen (§§. 52 und 53)"; und in §. 52 heißt es: „Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind nicht zu beziehen auf d) alle diejenigen Dienste, Frohnen und andere Leistungen, welche die Natur von Staatslasten haben, im Gegenseite der Amtsdienste und der den königlichen Kammergütern zustehenden Frohnen und sonstigen Leistungen etc.“ Also würden bloß die Ausnahmefälle nicht ablösbar sein, streng genommen aber der erwähnte Fall gerade der Ablösung unterliegen. Es fehlt freilich oft der Maßstab dazu, denn der Maßstab des Gesetzes kann nicht immer angewendet werden. Ich habe also keinen Zweifel darüber, daß diese Lasten ablösbar sind, aber es wäre erwünscht, wenn noch ein Maßstab gesetzlich bestimmt wäre.

v. Welck: Ich glaube, daß das, was ich sagen wollte, doch mehr zu §. 22 gehört, obgleich es auch allerdings mit der §. 21 in einiger Beziehung steht. Ich werde also das mir vergönnte Wort erst bei §. 22 ergreifen und thue das um so lieber, weil ich allerdings nicht absehe, wie durch eine jetzt zu beantragende Veränderung der §. 21 dem Wunsche des Herrn v. Heynig genügt werden könnte. Ich glaube also, daß unbedenklich §. 21 so anzunehmen sei, wie sie jetzt gefaßt ist und von der Deputation vorgeschlagen wird, und behalte mir vor, bei §. 22 einen Antrag zu stellen, durch den ich glaube, daß das, wenigstens zum großen Theil, auch erreicht wird, was Herr v. Heynig beabsichtigt.

v. Heynig: In Bezug auf die Bemerkung des Herrn Grafen v. Hohenthal wollte ich mir zu entgegnen erlauben, daß das von ihm angedeutete Verhältniß jedenfalls reine Servitut ist, während die Obliegenheiten, die Herr v. Friesen und ich erwähnten, ganz anderer Natur sind. Es handelt sich bloß darum, daß die Generalcommission die von Sr. Königl. Hoheit angezogene Stelle nicht streng interpretiren möge. Um den Maßstab handelt es sich nicht; denn was diesen anlangt, da kommen so verschiedenartige Gegenstände bei der Ablösung vor, daß es den Commissarien nicht schwer fällt, den Werth auch der von mir angedeuteten Oblasten zu ermitteln. Darüber kommt man hinweg, wenn nur feststeht, daß die Generalcommission die betreffende gesetzliche Bestimmung nicht so streng interpretirt, sondern darunter mehr subsumirt, als bisher geschehen ist.

Präsident v. Schönfels: Der Wunsch des Sprechers geht also dahin, daß seine Meinung im Protocolle Aufnahme finde?

(Wird bejaht.)

Dem wird genügt werden. Sofern Niemand weiter das Wort begehrt, werde ich die Debatte bezüglich der §. 21 schließen, und zwar unter Ertheilung des Schlußwortes an den Herrn Referenten.

Referent Bürgermeister Hennig: Es ist wohl kaum möglich, alle Fälle im Voraus zu bezeichnen, bei denen die Ablösbarkeit eintritt. Nach dem Geiste, der jetzt in unserer Ablösungsgesetzgebung weht, darf man wohl als Grundsatz annehmen, daß alle mit Grund und Boden verbundenen Naturalleistungen und Oblasten der Ablösbarkeit unterliegen sollen, und ich glaube auch, daß dieser Grundsatz bei den Ablösungscormissionen als Regel gelten werde.

Präsident v. Schönfels: §. 21 lautet folgendermaßen: „Rücksichtlich der auf Grundstücken haftenden, zur Zeit noch nicht zur Ablösung gelangten Naturalleistungen und Naturaloblasten bewendet es bei den bisherigen Ablösungsgesetzen, wiewohl mit den in dem gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Abänderungen derselben.“ Die zweite Kammer hat diese Paragraphe dahin abgeändert, daß nach dem Worte „wiewohl“ noch eingeschaltet werden solle: „was das Verfahren anlangt“, und die Deputation beantragt die Annahme dieser Einschaltung; ich aber frage: ob Sie in dieser Beziehung sich mit der Deputation einverstehen wollen? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Die Deputation dieser Kammer schlägt noch eine fernere Einschaltung vor, und zwar nach dem Worte „haftenden“ auf der ersten Zeile die Worte „oder von Gemeinden zu entrichtenden“, und ich habe auch hier zu fragen: ob Sie in dieser Beziehung der Deputation beizupflichten gemeint sind? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Ich frage nun: ob Sie der §. 21 in der beschlossenen Maße ihren Beifall geben wollen? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Hennig:

§. 22.

Vom ersten Januar des Jahres Eintausend Acht-hundert und Vierundfünfzig kommen, mit alleiniger Ausnahme der Ablösungsrenten und der baaren Geldgefälle, alle auf einseitigen Antrag ablösbaren Grundlasten und Dienstbarkeiten, auf deren Ablösung bis dahin nicht provocirt worden ist, dergestalt in Wegfall, daß sie nur als persönliche Verbindlichkeiten des am 1. Januar 1854 vorhandenen Besitzers und seiner Erben, so lange ersterer oder letztere das Grundstück nicht veräußern, fort dauern.

Von Denjenigen, welche für die nach vorstehender Bestimmung in Wegfall kommenden Grundlasten oder Dienstbarkeiten eine Entschädigung in Anspruch zu nehmen haben, ist daher, bei Verlust derselben, längstens bis mit 31. December Eintausend Acht-hundert und Dreiundfünfzig bei der Generalcommission für Ablösungen und Gemeintheilungen der Antrag auf Ermittlung dieser Entschädigung anzubringen (auf Ablösung zu provociren).

Gegen den Eintritt des vorstehend angedrohten Rechtsnachtheils findet eine Wiedereinsetzung in vorigen Stand nicht statt.